

## **Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geithain (Feuerwehrsatzung)**

Auf der Grundlage der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. 03. 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) vom 24. 06. 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 08. 2015 (SächsGVBl. S. 466), hat der Stadtrat der Stadt Geithain am 21.08.2018, mit Beschluss Nr. 308/51/2018, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung, Beschluss Nr. 58/10/2020 vom 17.03.2020, folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Geithain und deren Ortsteile.

### **§ 2 Name und Gliederung**

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Geithain ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist eine Freiwillige Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Geithain, Niedergräfenhain, Narsdorf, Ossa und Rathendorf.
- (2) Die Ortsfeuerwehren bilden die Stadtfeuerwehr. Die Ortsfeuerwehren der Stadt Geithain führen den Namen „Freiwillige Feuerwehr Geithain“, dem der Ortsteilname beigefügt wird.
- (3) Die Feuerwehren bestehen aus einer aktiven Abteilung. Neben der aktiven Abteilung kann eine Jugendfeuerwehr, eine Kinderfeuerwehr und eine Alters- Ehren- und Frauenabteilung gebildet werden.

### **§ 3 Pflichten der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr hat die Aufgaben und die Pflicht,
  - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen
  - bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen, bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten und
  - Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen.
- (2) Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr und arbeitet in überörtlichen Führungseinrichtungen mit.
- (3) Die Feuerwehr kann durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten auch bei anderen Notlagen zu Hilfeleistungen herangezogen werden. Sie kann mit Aufgaben der Brandverhütung, insbesondere mit den Brandsicherheitswachen bei Versammlungen, Veranstaltungen, Ausstellungen und auf Märkten beauftragt werden. Andere Aufgaben dürfen die Feuerwehren nur ausführen, wenn ihre Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Einsatzbereitschaft wird durch den Ortswehrleiter eingeschätzt.
- (4) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr sind nach den jeweilig geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) aus- und fortzubilden.

...

- (5) Jede Ortsfeuerwehr hat bis spätestens November des laufenden Jahres einen Dienstplan für das kommende Jahr zu erstellen. Eine Ausführung des Dienstplanes ist in der Stadtverwaltung einzureichen. Die Durchführung der Dienste ist protokollarisch festzuhalten (Anwesenheitsbuch).

#### § 4

#### **Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeiten in die Feuerwehr sind:
- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
  - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
  - die charakterliche Eignung,
  - Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
  - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung
- (2) Im Übrigen gilt § 18 Abs. 2 SächsBRKG – Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen in den Gemeinden leisten, in denen sie wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein.

Ungeeignet zum Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr sind Personen, die

1. infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
2. Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß § 61 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis), unterworfen sind, oder
3. unter Betreuung oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind.

Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

Die Überprüfung erfolgt durch die Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit der Wehrleitung.

- (3) Einer Aufnahme in die Feuerwehr steht insbesondere entgegen:
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
  - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.
- (4) Die Bewerber sollen in der Stadt Geithain wohnhaft sein und ihren Dienst in der Ortsfeuerwehr leisten, die ihrem tatsächlichen Wohnort am Nächsten liegt. Ausnahmen können auf schriftlichen Antrag durch den Stadtwehrleiter gewährt werden.
- (5) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden dem Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet. Ist die Eignung nicht mehr gegeben, ist der Angehörige aus dem aktiven Dienst zu entlassen.

...

- (6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis, die gültige Feuerwehrsatzung sowie Dienst- und Einsatzkleidung.
- (7) Neuaufnahmen in die Feuerwehr sowie die Übernahme aus der Jugendabteilung erfolgen grundsätzlich mit dem Dienstgrade Feuerwehranwärter. Wechselt ein Angehöriger aus einer anderen Freiwilligen Feuerwehr in die Feuerwehr der Stadt Geithain, so bleibt ihm der erreichte Dienstgrad erhalten.
- (8) Wechselt ein Angehöriger einer anderen öffentlichen oder betrieblichen Feuerwehr im Sinne des SächsBRKG in die Feuerwehr der Stadt Geithain, so erhält er seinen Dienstgrad nach seiner neuen Dienststellung in der Freiwilligen Feuerwehr.

## **§ 5**

### **Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes**

- (1) Der ehrenamtliche aktive Dienst der Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr:
  - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten auf Dauer unfähig ist,
  - das gesetzliche Rentenalter erreicht,
  - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 des SächsBRKG wird oder
  - entlassen oder ausgeschlossen wird
- (2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag aus dem aktiven Dienst zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat das binnen vier Wochen nach erfolgtem Umzug dem Ortswehrleiter schriftlich mitzuteilen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst der Stadt Geithain zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.
- (4) Ein ehrenamtlicher tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses und des Stadtwehrleiters über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. In Ausnahmefällen wird der Stadtfeuerwehrausschuss angehört. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten. Die ihnen überlassene Dienst- und Schutzbekleidung und die Ausrüstungsgegenstände sind im gepflegten Zustand unverzüglich der Stadtverwaltung, Sachbearbeiter Feuerwehr bzw. Leitung der Feuerwehr zu übergeben.
- (6) Der Bürgermeister kann, ab Renteneintrittsalter, dem Angehörigen der Feuerwehr im Einzelfall für die weitere Mitarbeit in der aktiven Abteilung bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres die Zustimmung erteilen, wenn es der Gesundheitszustand des Einzelnen zulässt. Dies ist durch eine jährliche ärztliche Untersuchung feststellen zu lassen. Die Kosten trägt die Stadtverwaltung.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen und die Alters- und Frauenabteilung der Feuerwehr wählen den Stadtwehrleiter und seinen Stellvertreter (Stadtwehrleitung). Die Ortsfeuerwehren wählen den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter.
- (2) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, d. h. Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag, erstattet, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (4) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
  - am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen.
  - im Jahr mindestens 50 % der Ausbildungsstunden zu absolvieren
  - sich bei Alarm unverzüglich am jeweiligen Feuerwehrgerätehaus einzufinden
  - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen
  - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten
  - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten
  - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte, Fahrzeuge und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
  - die Änderungen persönlicher Daten (wie Z. B. Handynummer, E-Mailadresse, Wohnanschrift, Bankverbindung) der Wehrleitung mitzuteilen
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (6) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter auf Antrag des Ortswehrleiters
  - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
  - die Androhung des Ausschlusses aussprechen,
  - das Herabsetzen des Dienstgrades beim Bürgermeister beantragen
  - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

- (7) Zwischen den einzelnen Ortsfeuerwehren hat eine kameradschaftliche Zusammenarbeit zu erfolgen.

...

- (8) Auf schriftlichen Antrag an den jeweiligen Ortswehrleiter kann der aktive Angehörige sich für ein Jahr von seiner aktiven Mitgliedschaft in die ruhende Mitgliedschaft versetzen lassen.  
Für diesen Zeitraum ruhen alle Rechte und Pflichten im Sinne dieser Satzung. Die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft wird nicht den Dienstjahren in der Feuerwehr angerechnet.
- (9) Nach Anhörung der Stadtwehrleitung und dem Stadtfeuerwehrausschuss kann der Bürgermeister bei Nichtgewährleistung der Einsatzfähigkeit einer Ortsfeuerwehr durch mangelhafte Dienstbeteiligung die weitere Unterhaltung der einzelnen Ortsfeuerwehr durch Organisationsanweisung regeln und wenn erforderlich, die Auflösung durch Beschlussfassung des Stadtrates herbeiführen.
- (10) Die Fahrzeug- und Gerätebenutzung ist nur für Einsatz-/Übungs- und dienstliche Zwecke gestattet. Für anderweitige Benutzungen ist eine schriftliche Genehmigung im Vorfeld durch die Stadtverwaltung/BM einzuholen.

## **§ 7 Jugendfeuerwehr**

- (1) Die Jugendfeuerwehren führen den Namen „Jugendfeuerwehr Geithain“, dem der Ortsteilname beigelegt wird. Leiter der jeweiligen Jugendfeuerwehr ist der Jugendwart.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendwart im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortswehrleiter. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 2 – 6 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit der Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
  - das 18. Lebensjahr vollendet hat,
  - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
  - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Der Jugendwart wird auf Vorschlag des Stadtwehrleiters oder Ortswehrleiters nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Jugendwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Ein Ausbildungsnachweis ist zu erbringen bzw. vorzulegen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

...

## **§ 8 Kinderabteilung**

- (1) Die in § 2 genannten Ortsfeuerwehren können eine Kinderabteilung einrichten, die als selbstständige Abteilung zu führen ist. Die Kinderabteilung führen den Namen „Kinderfeuerwehr Geithain“, dem der Ortsteilname beigefügt wird.
- (2) Geeignete Kinder aus der Stadt Geithain und deren Ortsteile können nach Vollendung des 5. bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres Mitglied in der Kinderabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der oder des Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrleiter auf Vorschlag des Leiters der Kinderabteilung.
- (4) Die Leitung der Kinderabteilung erfolgt durch ein geeignetes aktives Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendwart sein sollte. Die maßgeblichen Richtlinien sind die gesetzlichen Vorgaben. Ein Ausbildungsnachweis ist zu erbringen bzw. vorzulegen.
- (5) Näheres regelt die Ordnung für Kinderabteilungen. (Anlage 1)

## **§ 9 Alters-, Ehren- und Frauenabteilung**

- (1) In die Alters-, Ehren- und Frauenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie altersbedingt aus dem aktiven Dienst ausscheiden oder dauernd dienstunfähig geworden sind bzw. Frauen, welche nicht im aktiven Dienst tätig werden wollen.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung, welche 25 Dienstjahre vollendet haben, den Übergang in die Alters-, Ehren- und Frauenabteilung gestatten, wenn der Dienst für sie aus persönlichen, beruflichen oder gesundheitlichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters-, Ehren- und Frauenabteilung der Feuerwehr, können aus ihrer Mitte einen Leiter für die Dauer von 5 Jahren bestimmen.
- (4) Die Angehörigen der Alters-, Ehren- und Frauenabteilung können bei entsprechender persönlicher Bereitschaft und gesundheitlicher Eignung im allgemeinen Feuerwehrdienst bestimmte Aufgaben übernehmen. Dabei sind die geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

## **§ 10 Ehrenmitglieder**

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Die Feuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtfeuerwehrausschuss.

## **§ 11 Organe der Feuerwehr**

Organe der Stadtfeuerwehr sind:

- die Hauptversammlung (Wahlversammlung)
- der Stadtfeuerwehrausschuss
- die Stadtwehrleitung

Organe der Ortsfeuerwehr sind:

- die Ortsfeuerwehrversammlung
- der Ortsfeuerwehrausschuss
- die Ortswehrleitung

## **§ 12 Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters wird jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Ortsfeuerwehren durchgeführt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr abzugeben.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Zeitpunkt und Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehren und dem Bürgermeister mindestens 4 Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung aller Ortsfeuerwehren ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 2 Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.

Die außerordentliche Hauptversammlung wird unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters durchgeführt.

- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht berücksichtigt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über das Ergebnis der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

- (6) Für die Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 – 5 entsprechend. Eine Niederschrift sind dem Stadtwehrleiter und dem Bürgermeister vorzulegen.

### **§ 13 Stadtfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er wird nach der Wahl der Stadtwehrleitung für die Dauer von 5 Jahren berufen.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden, den Ortswehrleitern und für jeweils 15 aktive Kameraden je Ortsfeuerwehr ein stimmberechtigtes, von der Ortsfeuerwehr berufenes Mitglied.

Der Stellvertreter des Stadtwehrleiters nimmt, sofern er nicht Funktionsträger nach Satz 1 ist, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen, an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil. Nimmt ein Ortswehrleiter eine Funktion innerhalb der Stadtwehrleitung wahr, so rückt der Stellvertreter des jeweiligen Ortswehrleiters als Mitglied in den Stadtfeuerwehrausschuss nach.

- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss sollte 2 Mal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens 50 % seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Bürgermeister und ein Vertreter des Stadtrates, der zu benennen ist, ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von einem Mitglied des Ausschusses zu erstellen. Eine Niederschrift ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (7) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1, 3, 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendwart und bis zu 6 weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählten Mitgliedern. Der Stadtwehrleiter, der Bürgermeister und ein vom Stadtrat bestimmtes Mitglied des Stadtrates sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Stadtwehrleiter besitzt kein Stimmrecht.

...



## **§ 14 Stadtwehrleitung**

- (1) Zur Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und 1 Stellvertreter.
- (2) Die Stadtwehrleitung wird in der Hauptversammlung aller Ortsfeuerwehren (Wahlversammlung) in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl in die Hauptversammlung und nach Zustimmung des Stadtrates vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit bestellt.
- (5) Zur Wahrung seiner Neutralität übt der Stadtwehrleiter diese Funktion aus. Eine Doppelfunktion ist zu vermeiden. Sie ist nur bei personellen Engpässen zulässig.
- (6) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode der im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach frei werden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zu satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (7) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
  - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
  - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
  - dafür zu sorgen, dass Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfirewehrausschuss vorgelegt werden,
  - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Stadtfirewehr hinzuwirken und Beanstandungen der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.
  - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
  - bei der Mitarbeit minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen,
  - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen,
  - bei der Erarbeitung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes mitzuwirken

- (8) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (9) Der Stadtwehrleiter hat den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (10) Der Stellvertreter des Stadtwehrleiters hat den Stadtwehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (11) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (12) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 1 bis 4 und 6 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich. Der Ortswehrleiter hat die Tätigkeit der Unterführer und Gerätewarte zu kontrollieren. Doppelfunktionen sind zu vermeiden. Sie sind nur bei personellen Engpässen zulässig.

## **§ 15 Unterführer, Gerätewarte**

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zu Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Jede Ortsfeuerwehr hat einen Gerätewart einzusetzen. Für diesen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Dieser hat die Ausrüstung und die Einrichtungen der Ortsfeuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

## **§ 16 Wahlen**

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens 4 Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu geben. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Die Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt 2 Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (3) Die Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Briefwahl ist zulässig. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen, wenn kein Feuerwehrangehöriger mit Stimmrecht widerspricht.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 anwesend sind. Haben Wahlberechtigte ihre Stimme per Briefwahl abgegeben, gelten diese als anwesend.
- (5) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten sowie die durch Briefwahl abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird die absolute Mehrheit von keinem Kandidaten im ersten Wahlgang erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Die Stichwahl wird sofort durch die anwesenden Wahlberechtigten durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens 2 Wochen nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (8) Kommt innerhalb von 3 Monaten die Wahl des Stadtwehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Stadtfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 15 Abs. 5 die Wehrleitung ein.
- (9) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

...

**§ 17**  
**Beförderungen und Auszeichnungen**

- (1) Beförderungen und Auszeichnungen dürfen nur im Rahmen der gültigen Bestimmungen vollzogen werden.
- (2) Der jeweilige Ortswehrleiter schlägt die Beförderung im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss dem Stadtwehrleiter und dem Bürgermeister vor.
- (3) Beförderungen und Auszeichnungen können in den jährlichen Ortsfeuerwehrversammlungen vorgenommen werden oder in einem anderen würdigen Rahmen.
- (4) Der nächsthöhere Dienstgrad wird dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom Bürgermeister verliehen.

**§ 18**  
**Entschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung regelt die Satzung über die Entschädigung von Funktionsträgern und ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geithain (Entschädigungssatzung).
- (2) Nimmt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehren mehrere Ehrenämter, die eine Aufwandsentschädigung begründen, gleichzeitig wahr, wird jedes weitere Ehrenamt zu 50 % entschädigt.

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Geithain vom 21.08.2018 außer Kraft.

Geithain, 18.03.2020

Rudolph  
Oberbürgermeister

-Siegel-

## **Anlage 1**

zu § 8 Abs. 5 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geithain (Feuerwehrsatzung) vom 21.08.2018, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17.03.2020

### **Grundsätze über die Organisation der Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geithain und deren Ortsfeuerwehren**

Gemäß § 8 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Geithain und deren Ortsfeuerwehren werden für die Kinderabteilung folgende Organisationsgrundsätze erlassen.

#### **§ 1**

##### **Organisation**

Die Kinderabteilung ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geithain und deren Ortsfeuerwehren. Sie untersteht der Aufsicht des Stadtwehrleiters.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben und Ziele**

Eine feuerwehrtechnische Ausbildung von Angehörigen der Kinderabteilung findet nicht statt. Die Kinder sind unter besonderer Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes und ihrer Leistungsfähigkeit spielerisch und sportlich zu beschäftigen. Die Brandschutzerziehung soll gefördert werden.

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderabteilung sind insbesondere:
  1. Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
  2. Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
  3. Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
  4. Förderung der sozialen Kompetenz
- (2) Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:
  - a) Spiel und Sport
  - b) Basteln
  - c) Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren)
  - d) Brandschutzerziehung
  - e) Verkehrserziehung
  - f) Gesundheitserziehung
  - g) Umweltschutz

Das spielerische Heranführen an Tätigkeiten (z. B. mit der Kübelspritze) wird begrüßt. Es kann auch das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.

- (3) Im Rahmen der Arbeit der Kinderabteilung dürfen **nicht** durchgeführt werden:
  - a) Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können
  - b) Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr,
  - c) Tätigkeiten mit Wasserabgabe aus Feuerlöscherschläuchen (ausgenommen von den Kindern betätigte Kübelspritzen mit D-Strahlrohr).
  - d) Praktische feuerwehrtechnische Übungen.
- (4) Bei der Arbeit in der Kinderabteilung ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
  - a) Bei Erläuterung von Einrichtungen und Geräten ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
  - b) Bei der Mitnahme von Kindern in Fahrzeugen ist besonders auf die Einhaltung von § 21 StVO (Personenbeförderung) zu achten.

- (5) Die Kinderjugendfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.

- (6) Die Kinderabteilung führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) In die Kinderabteilung können Kinder der Stadt Geithain sowie deren Ortsteile, die mindestens das 5. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag des Kinderabteilungswarts nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Über die Aufnahme in die Kinderabteilung entscheidet der Ortswehrleiter auf Vorschlag des Leiters der Kinderabteilung.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
  - a) durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem vollendeten 8. Lebensjahr
  - b) durch Austritt
  - c) durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Geithain
  - d) durch Ausschluss
  - e) durch Auflösung der Kinderfeuerwehr
  - f) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist
- (3) Die Übernahme in die Jugendfeuerwehr soll ab dem vollendeten 8. Lebensjahr gewährleistet sein.

### § 4

#### Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderabteilung hat das Recht
  - a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
  - b) in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
  - a) an den Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
  - b) die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
  - c) die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern.

### § 5

#### Kinderfeuerwehrwart

- (1) Der Stadtwehrleiter kann nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses je ein aktives Mitglied mit der Leitung und stellvertretenden Leitung der Kinderabteilung für einen Zeitraum von 3 Jahren beauftragen. Das Feuerwehrmitglied sollte über eine Ausbildung als Jugendleiter geeignet sein und entsprechend Pkt. 1.2 des Erlasses des SMI Sachsen zur Abgrenzung zwischen Kinder- und Jugendwehr im Freistaat Sachsen vom 02. 10. 2015 qualifiziert sein. Die Leitung der Kinderabteilung soll durch Personen erfolgen, die pädagogisch geschult sind oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sind. Die Teilnahme an dem von der Jugendfeuerwehr Sachsen angebotenen Seminar für Kinderbetreuer und an einer Ausbildung als Jugendleiterin oder Jugendleiter wird empfohlen.  
Der Kinderfeuerwehrwart muss im Besitz der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) sein. Diese ist Grundlage für den speziellen Lehrgang der Jugendfeuerwehr Sachsen. Es ist ein Führungszeugnis nach § 30 a BZRG vorzulegen.  
Diese Aufgabe sollte nicht der Jugendfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreter übernehmen. Die Gesamtverantwortung des Stadtwehrleiters bleibt unberührt.

...

- (3) Die mit der Leitung der Kinderabteilung beauftragte Person ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere Zuständigkeit für:
- a) Aufstellung eines Dienstplanes
  - b) Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
  - c) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten, Zusammenarbeit mit den Jugendfeuerwehrwarten
  - d) Zusammenarbeit mit dem Stadtwehrleiter und dem Stadtfeuerwehrausschuss

## § 6

### **Sprecher der Kinderabteilung**

Die Mitglieder der Kinderabteilung können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Sprecher wählen, dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderabteilung gegenüber der Leitung der Kinderabteilung zu vertreten.

## § 7

### **Bekleidung**

Eine einheitliche Oberbekleidung (z. B. T-Shirt) wird begrüßt.

Eine Bekleidungsordnung besteht nicht. Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr darf nicht getragen werden, um eine Abgrenzung von der Jugendfeuerwehr nach außen hin deutlich zu machen.

## § 8

### **Soziale Sicherung**

- (1) Für die Mitglieder der Kinderabteilung, die als andere Abteilung nach § 18 Abs. 5 Sächs-BRKG in der Freiwilligen Feuerwehr gebildet werden, besteht gesetzlicher Versicherungsschutz. Sie sind gegen Unfälle im Dienst über die Stadt Geithain bei der Gesetzlichen Unfallkasse Sachsen (GUV) versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung ist insbesondere die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Sachschäden, die im Dienst der Kinderabteilung entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Stadtrat der Stadt Geithain hat in seiner Sitzung am 21.08.2018 die vorstehende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Geithain (Feuerwehrsatzung) beschlossen.  
Sie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der oben genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Punkt Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sechstem genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Geithain, 18.03.2020

Rudolph  
Oberbürgermeister

Siegel